Regionalarbeitsgemeinschaft
anderes lernen
Rhein-Hunsrück e.V.
Ral-Rhein-Hunsrück e.V.

SATZUNG

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen " Regionalarbeitsgemeinschaft anderes lernen Rhein-Hunsrück" (nachfolgend Ral-Rhein-Hunsrück genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Vereinsnamen den Zusatz "e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Sohrschied.

(3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung ökologischen Bewußtseins, von Friedensbereitschaft, der gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und lebendiger Demokratie durch Bildungsarbeit in Gesellschaft und Politik. Dies soll auf regionaler Ebene erfolgen, mit dem Ziel, ein an ökologischen, sozialen, emanzipatorischen, femministischen, basisdemokratischen und gewaltfreien Grundsätzen orientiertes Gesellschaftssystem zu verwirklichen.

(2) Der Vereinszweck soll durch ein regionenspezifisches Angebot der Jugend- & Erwachsenenbildung erreicht werden. Dabei umfaßt die außerschulische Weiterbildung gleichrangig die Bereiche der allgemeinen, politischen, kulturellen, sozialen und beruflichen Weiterbildung.

(3) Die Ziele der Ral-Rhein-Hunsrück sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur Jugend- und Erwachsenenbildung,

- die Information der Öffentlichkeit über Projekte, Seminare und Publikationen der Ral-Rhein-Hunsrück, ihrer Mitgliedsorganisationen und ihrer Dachverbände,

- die Unterstützung der ordentlichen und als gemeinnützig anerkannten Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Maßnahmen, sowie ihre Beratung in pädagogischen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten,

- die Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedsorganisationen sowie mit anderen ähnlichen Einrichtungen, insbesondere den in der Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen rheinland-pfälzischen Regionalvereinen,

- die Vertretung des gemeinsamen Interesses gegenüber Verbänden, Behörden und anderen Institutionen.

§ 3
Landesorganisation

(1) Die Ral-Rhein-Hunsrück ist ein Regionalverein der Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen e.V..

(2) *Sie erkennt die Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen e.V.an.*

§ 4
Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

(1) Die Ral-Rhein-Hunsrück verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Ral-Rhein-Hunsrück ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Ral-Rhein-Hunsrück ist parteipolitisch unabhängig.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Nur juristische oder natürliche Personen, die die in § 2 genannten Zwecke und Ziele verfolgen, können ordentliches Mitglied des Vereins werden.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur beantragt werden, wenn zwei Mitglieder im Sinne einer Aufnahmepatenschaft bereit sind, den Aufnahmeantrag zu befürworten.

(3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich einer anschließenden Aufnahme in die Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen e.V.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen; die Austrittserklärung ist schriftlich zu fassen und dem Vorstand vorzulegen.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Ral-Rhein-Hunsrück ausgeschlossen werden.

(4) Ein vorbehaltlich aufgenommenes Mitglied wird ausgeschlossen, wenn eine Aufnahme in die Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen e.V. abgelehnt wird.

§ 7
Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Betrags für ordentliche Mitglieder fest.

§ 8
Organe des Vereins

h(1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Vorlage der zu behandelnden Tagesordnung verlangen, bzw. wenn die Belange des Vereins dies erfordern. Die Ladungsfrist hierzu beträgt vier Wochen, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstands und zweier Revisoren/innen
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Bestätigung der Geschäftsführung
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

(5) Die Wahl des Vorstands und der zwei Revisoren/innen erfolgt durch offene, auf Antrag durch schriftliche und geheime Abstimmung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sofern die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist auch dann beschlußfähig, wenn weniger als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

(8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht auf andere übertragen werden kann. Die Mitglieder werden jeweils durch eine/n Delegierte/n vertreten.

(9) Versammlungsleitung und Protokollführer/in werden zu Beginn der Versammlung gewählt.

(10) Allen durch die Mitgliederversammlung gewählten Gremien müssen mindestens zur Hälfte Frauen angehören.

§ 10
Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei SprecherInnen und bis zu drei BeisitzerInnen. Die zwei SprecherInnen vertreten den Verein im Sinne § 26 des BGB.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Sprecher anwesend sind.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.

(7) Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mandats- oder Funktionsträger/innen politischer Parteien auf Landesebene oder auf nationaler oder internationaler Ebene sein.

§ 12
Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Satzung einem andern Vereinsorgan zugewiesen werden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung,
- Aufstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellen eines jährlichen Geschäftsberichts,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

(3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 13
Beurkundung von Beschlüssen

(1) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleitung und von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

(2) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 14
Mittelvergabe

(1) Sämtliche Mittel der Ral-Rhein-Hunsrück sind gemäß des in der Satzung verankerten Zweckes zu verwenden.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Kostenrückerstattung darf die tatsächlich entstandenen Auslagen nicht übersteigen.

§ 15
Vereinsauflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn auf einer zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die als gemeinnützig anerkannen Mitgliedsvereine. Diese haben das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorher einzuholen.